OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500596/9/EW

Datum:
Linz, 3. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des DI H S vertreten durch Dr. H H R, S, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.01.2021, BHGM/919070167481/19, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 05.01.2021, GZ: BHGM/919070167481/19, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„1. Sie haben als Wasserberechtigter der im Wasserbuch unter der Postzahl x eingetragenen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage gegen die gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 zum Schutz der Wasserversorgung getroffenen Anordnungen zuwidergehandelt, zumal bei einer Überprüfung durch die Trinkwasseraufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung am 7.8.2019 festgestellt wurde, dass das Schutzgebiet auf den Gst. Nr. x und x, beide KG x, entgegen den Vorschreibungen im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17.3.1982, Wa-1657/1-1982/Spi/Kitz, Spruchabschnitt II., nicht durch eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Reinheits-schutzgebiete – jede Verunreinigung verboten!“ sowie durch rot gekennzeichnete Markierungssteine erkennbar gekennzeichnet war.

2. Sie haben als Wasserberechtigter der im Wasserbuch unter der Postzahl x eingetragenen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage ohne Einholung einer gemäß § 9 Abs. 2 WRG 1959 erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung die o.a. Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage geändert bzw. erweitert, zumal
a) bei einer Überprüfung durch die Trinkwasseraufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung am 7.8.2019 festgestellt wurde, dass zur Herstellung einer künftigen Notversorgung durch die Stadtgemeinde B I ein Schacht mit zwei Schiebern und T-Stück neu errichtet wurde.
b) bei einer Überprüfung durch die Wasserrechtsbehörde am 12.12.2019 festgestellt wurde, dass zur Versorgung der Liegenschaften B, G x mit Trink- und Nutzwasser zusätzliche Wasserleitungen errichtet wurden.

3. Sie haben als Wasserberechtigter der im Wasserbuch unter der Postzahl x eingetragenen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage die Sie gemäß § 50 Abs. 1 WRG 1959 treffenden Erhaltungspflichten vernachlässigt, zumal bei einer Überprüfung durch die Trinkwasseraufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung am 7.8.2019 festgestellt wurde, dass auf dem Gst. Nr. x, KG x,
a) in der Eingangstür zum Quellsammelschacht eine Lüftungsöffnung installiert ist, welche mit einem teilweise defekten Insektengitter abgedeckt war.
b) an der Rohrdurchführung der Quellableitung in den Sammelschacht, Wurzeleinwüchse vorhanden waren.
c) die Froschklappe bei der Überlauf- und Entleerungsleitung des Quellsammelschachts stark korrodiert war.
d) beim Hochbehälter u.a. zwischen den Mauerziegeln in der Behältervorkammer und über der Wasseroberfläche zwischen Aluminiumbehälter und Decke Wurzeleinwüchse vorhanden waren.
e) der Entleerungssumpf am Boden des Hochbehälters in der Eintrittskammer mit Wurzeln verwachsen war.
f) beim Hochbehälter die Isolierung der Behälterdecke an der Außenseite teilweise frei lag und beschädigt war.

4. Sie haben als Wasserberechtigter der im Wasserbuch unter der Postzahl x eingetragenen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage die gemäß § 105 Abs. WRG 1959 im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.11.1976, Wa-4029/3-1976/Pes, Spruchabschnitt I., Auflagenpunkte 2., 4. und 11., nicht eingehalten, zumal bei einer

Überprüfung durch die Trinkwasseraufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung am 7.8.2019 festgestellt wurde, dass
a) die Lage der Staumauer der Quellfassung nicht markiert war (Auflage 2.).
b) die Zugangsleiter (samt Haltebügel) in die Eintrittskammer des Hochbehälters nicht an der Wand montiert ist, sondern stattdessen eine Aluminiumleiter an der Wand angelehnt war (Auflage 4.).
c) die Absperrventile der Hausanschlüsse nicht durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet sind (Auflage 11.).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 137 Abs. 1 Ziff. 15 i.Vm. § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)
2. § 137 Abs. 2 Ziff. 1 i.Vm. § 9 Abs. 2 WRG 1959
3. § 137 Abs. 1 Ziff. 20 i.Vm. § 50 Abs. 1 WRG 1959
4. § 137 Abs. 2 Ziff. 7 i.Vm. § 105 WRG 1959“

Wegen der Verwaltungsübertretung in Spruchpunkt 1. wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 137 Abs 1 Z 15 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 75 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Stunden, verhängt. Wegen den Verwaltungsübertretungen in Spruchpunkt 2. wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 137 Abs 2 Z 1 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 13 Stunden, verhängt. Wegen den Verwaltungsübertretungen in Spruchpunkt 3. wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 137 Abs 1 Z 20 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 475 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 43 Stunden, verhängt. Wegen den Verwaltungsübertretungen in Spruchpunkt 4. wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 450 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 132,50 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf im Wesentlichen vorbringt, dass er nicht Adressat der wasserrechtlichen Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide für die gegenständliche Trink- und Nutzwasser-versorgungsanlage und zum Zeitpunkt der Erlassung der Bescheide auch nicht Grundeigentümer und somit auch nicht Wasserberechtigter gewesen sei. Er habe keine zusätzlichen Wasserleitungen ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet, er habe von solchen nicht einmal Kenntnis besessen. Einbauten an der gegenständlichen Anlage seien wegen eines Rohrbruchs notwendig gewesen und seien aufgrund der Empfehlung von Fachleuten von Oö. Wasser erfolgt. Zu den Vorwürfen hinsichtlich der Erhaltungspflicht und der Nichteinhaltung von Auflagen, führt der Bf außerdem aus, dass das Wasserbenutzungsrecht zum Tatzeitpunkt aufgrund der Befristung der Bewilligung in Punkt I.15. des Bescheides vom 12.11.1976 bereits erloschen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 11.02.2021 ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Feststellungen:

II.1. Auf Grundstück Nr. x, KG x, wurde eine Trink- und Nutzwasser-versorgungsanlage errichtet und betrieben, welche mit Bescheid vom 12.11.1976, Wa-4029/3-1976/Pes, bewilligt sowie mit Bescheid vom 17.03.1982, Wa-1657/1-1982/Spi/Kitz, kollaudiert wurde und welche im Wasserbuch unter der Postzahl x eingetragen war. [Verwaltungsakt S. 20ff und S. 40 ff]

II.2. Das Wasserbenutzungsrecht ist laut Bescheid der belangten Behörde vom 21.10.2021, GZ: BHGM2019-446312/88-Tr, mit Datum vom 02.08.2021 erloschen. [Verhandlungsschrift S. 1, ON 5]

II.3. Nach dem Tod des Herrn W S wurde der Bf als dessen Sohn und Rechtsnachfolger Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x. Der Bf ist seit 07.10.2014 Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x. [Verhandlungsschrift ON 5 und Grundbuchsauszug ON 8 des Gerichtsaktes]

II.4. Am 07.08.2019 war das Schutzgebiet der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG x, nicht durch eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Reinheitsschutzgebiete – jede Verunreinigung verboten!“ sowie durch rot gekennzeichnete Markierungssteine erkennbar gekennzeichnet.

II.5. Am 07.08.2019 war bei der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage zur Herstellung einer künftigen Notversorgung ein Schacht mit zwei Schiebern und einem T-Stück errichtet.

II.6. Am 12.12.2019 waren bei der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften B, G x mit Trink- und Nutzwasser zusätzliche Wasserleitungen errichtet.

II.7. Am 07.08.2019 wurde bei der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage Folgendes festgestellt:

a) In der Eingangstür zum Quellsammelschacht war eine Lüftungsöffnung installiert, welche mit einem teilweise defekten Insektengitter abgedeckt war.

b) An der Rohrdurchführung der Quellableitung waren in den Sammelschacht Wurzeleinwüchse vorhanden.
c) Die Froschklappe bei der Überlauf- und Entleerungsleitung des Quellsammelschachtes war stark korrodiert.
d) Beim Hochbehälter u.a. zwischen den Mauerziegeln in der Behältervorkammer und über der Wasseroberfläche zwischen Aluminiumbehälter und Decke waren Wurzeleinwüchse vorhanden.
e) Der Entleerungssumpf am Boden des Hochbehälters in der Eintrittskammer war mit Wurzeln verwachsen.
f) Beim Hochbehälter lag die Isolierung der Behälterdecke an der Außenseite teilweise frei und war beschädigt.
g) Die Lage der Staumauer der Quellfassung war nicht markiert.
h) Die Zugangsleiter (samt Haltebügel) in die Eintrittskammer des Hochbehälters war nicht an der Wand montiert, sondern war stattdessen eine Aluminiumleiter an der Wand angelehnt.
i) Die Absperrventile der Hausanschlüsse waren nicht durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.01.2022 und die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde. Alle Feststellungen gehen aus dem Kontrollbericht der Trinkwasseraufsicht der Oö. Landesregierung vom 07.08.2019 (Verwaltungsakt S. 51 ff) und der Überprüfung mit Lokalaugenschein der belangten Behörde unter Beziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie hervor (Niederschrift der belangten Behörde, Verwaltungsakt S. 60 ff). Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus sowie aus den in Klammern angeführten Beweismitteln widerspruchsfrei. Vom Bf wird zwar bestritten, dass er die bewilligungslosen Wasserleitungen errichtet habe, jedoch führt er dazu aus, dass diese von seinem Vater errichtet worden seien und er von diesen keine Kenntnis besitzen konnte. Dass es diese Wasserleitungen nicht gäbe, wurde vom Bf nicht behauptet.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Maßgebliche Bestimmungen des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl Nr. 215/1959 in der zu den Tatzeitpunkten geltenden Fassung BGB I NR. 73/2018:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen
Instandhaltung

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Von den Übertretungen und Strafen
Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer
[...]
15. den gemäß § 33f Abs. 3 getroffenen Überprüfungs- oder Aufzeichnungsanordnungen oder den gemäß § 33f Abs. 6 zur Grundwassersanierung angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen oder gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen oder den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 oder den gemäß § 55p getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
[...]

20. ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten vernachlässigt;
[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

1. ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
[...]

7. die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;
[...]."

IV.2. Schon im rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.12.2020, LVwG-551766/15/EW, hat sich das erkennende Gericht zur Frage des Erlöschens und der dinglichen Wirkungen des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes ausführlich auseinandergesetzt:

„IV.2. Der Bf moniert, dass die Vorschreibungen im bekämpften Bescheid unzulässig seien, weil der Bewilligungsbescheid unter Auflagepunkt 15 nur „bis zum technisch möglichen Anschluss an eine zentrale, regionale oder überregionale Wasserversorgungsanlage" erteilt wurde. Da Anschlussmöglichkeiten an die Wassergenossenschaft X und an die städtische Wasserversorgungsanlage B seit längerem gegeben seien, bestehe keine bewilligte Anlage mehr. Somit sei die wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage wegen Fristablaufs erloschen und die Vorschreibung der im bekämpften Bescheid aufgetragenen Maßnahmen gegenüber dem Bf unzulässig.

Im Bewilligungsbescheid ist in Auflagepunkt 15 die wasserrechtliche Bewilligung „befristet bis zum technisch möglichen Anschluss an eine zentrale, regionale oder überregionale Wasserversorgungsanlage" erteilt worden. Eine solche Befristung ist – wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. VwGH 31.03.2016, 2013/07/0023; 24.10.2013, 2012/07/0180) – grundsätzlich zulässig. Die Frage der Anschlussmöglichkeit ist nach seiner Rechtsprechung aber nicht nur im tatsächlichen – also technischen – sondern auch im rechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. VwGH 22.12.2011, 2010/07/0211, mwN).

Von der Erlassung des Bewilligungsbescheides bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides lag kein Anschlusszwang nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 und den davor geltenden und nicht mehr in Kraft stehenden Gesetzen (Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl Nr. 24/1997, und Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz, LGBl Nr. 38/1956) an die Wassergenossenschaft X vor, da ein solcher in den genannten Gesetzen nur hinsichtlich gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen eintreten kann. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde B I scheiterte bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides an der Entfernung dieses Leitungsnetzes von ca. 300 m zu den zu versorgenden Objekten. Ein Anschlusszwang an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage war somit auch nicht gegeben. Da bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides auch keine zivilrechtliche Vereinbarung des Bf mit

der Wassergenossenschaft X oder der Stadtgemeinde B I zur Versorgung der gegenständlichen Objekte abgeschlossen wurde, war eine Anschlussmöglichkeit schon aus rechtlicher Sicht nicht gegeben.

Da aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen, die tatsächliche bzw. technische Umsetzung des Anschlusses an eine andere Wasserversorgungsanlage bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides nicht möglich war, ist die Befristung entgegen der Ansicht des Bf bis dahin nicht abgelaufen und der Erlöschenstatbestand des § 27 Abs 1 lit. c WRG 1979 nicht erfüllt.

IV.3. § 22 WRG 1959 lässt eine persönliche Bindung nur bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlage zu. Alle anderen Wasserbenutzungsrechte sind dinglich gebundene Rechte (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz³ [2020] WRG § 22 K 1).

Der Bewilligungsbescheid enthält keinen Ausspruch über die Gebundenheit des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes. Für eine dingliche Gebundenheit eines Wasserbenutzungsrechtes ist ein diesbezüglicher ausdrücklicher Ausspruch im Bewilligungsbescheid aber nicht Voraussetzung. Vielmehr kommt es nach § 22 WRG 1959 nicht auf einen formellen Ausspruch im Bewilligungsbescheid an, sondern auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und einer (oder mehreren) Liegenschaften oder Betriebsanlagen. Ein Grundstück, auf dem sich nach dem Bewilligungsbescheid wesentliche Anlagenteile einer Wasserbenutzungsanlage befinden, kommt als Anknüpfungspunkt für eine dingliche Bindung des Wasserbenutzungsrechtes in Frage (vgl. VwGH 29.05.2015, 2007/07/0133). So hat der Bewilligungsbescheid für die Entnahme von Wasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Nr. x, KG X, zum Gegenstand. Im, diesem Bescheid zugrunde liegenden Lageplan „Wasserversorgung S-X B“ vom November 1976 sind alle wesentlichen Anlagenteile wie Quellsammelschacht, Hochbehälter, Staumauer, Auslass mit Froschklappe auf Grundstück Nr. x, KG X, eingezeichnet und wird das in der Verhandlungsschrift vom 11.11.1976 auch im Befund so beschrieben. Das erkennende Gericht sieht dies im hier zu beurteilenden Einzelfall als vernünftigen Anhaltspunkt für die Zuordnung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts zum Grundstück Nr. x, KG X.

Entgegen den Ausführungen des Bf, handelt es sich daher nicht um ein persönliches Recht, welches dem Vater des Bf persönlich verliehen wurde, sondern um ein mit dem Grundstück Nr. x, KG X, dinglich verbundenes Wasserbenutzungsrecht.

Ist ein Wasserbenutzungsrecht mit einer Liegenschaft verbunden, ist eine Übertragung an andere Personen als den jeweiligen Liegenschaftseigentümer, also eine Trennung dieser Verbindung, nicht möglich (vgl. VwGH 25.02.1992, 88/97/0107). Als der Bf nach dem Tod seines Vaters Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft wurde, ging das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht daher auf den Bf über und er ist rechtmäßiger Adressat des bekämpften Bescheides.“

Die in der gegenständlichen Beschwerde zu diesen Thematiken vorgebrachten Beschwerdegründe lassen das erkennende Gericht nicht von der bereits vertretenen Rechtsansicht abweichen. Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage auf Grundstück Nr. x, KG x,

ist daher zu den Tatzeitpunkten (07.08.2019 bzw. 12.12.2019) nicht erloschen gewesen und der Bf als Grundstückseigentümer war Inhaber des Wasserbenutzungsrechtes.

IV.3. Erfüllung des objektiven Tatbestandes:

IV.3.1. Zu Spruchpunkt 1:

In Spruchpunkt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17.03.1982, Wa 1657/1-1982/Spi/Kitz, wurde gemäß § 34 Abs 1 WRG 1959 das Schutzgebiet für die gegenständliche Wasserversorgungsanlage festgelegt und zusätzlich angeordnet, dieses Schutzgebiet durch eine Hinweistafel mit der Aufschrift "Reinheitsschutzgebiete - jede Verunreinigung verboten!" und durch rot gekennzeichnete Markierungssteine stets erkennbar zu halten. Da diese Maßnahmen zum Tatzeitpunkt am 07.03.2019 nicht umgesetzt waren, liegt ein Verstoß gegen § 137 Abs 1 Z 15 WRG 1959 vor. Die Strafbestimmung normiert nämlich, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 zum Schutz der Wasserversorgung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt. Mangels bescheidmäßiger Hinweistafel und Markierungssteine wurde der objektive Tatbestand erfüllt.

IV.3.2. Zu Spruchpunkt 2:

Die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bedarf nach § 9 Abs 2 WRG 1959 einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Für den Einbau von zwei Schiebern und einem T-Stück sowie der Bau zusätzlicher Wasserleitungen, welche mehrere Liegenschaften zusätzlich mit Trink- und Nutzwasser versorgten, wurde jedoch keine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt und waren diese Anlagenteile nicht von der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung vom 12.11.1976 gedeckt. Als Wasserbenutzungsberechtigter hat der Bf die gegenständliche Wasserversorgungsanlage bewilligungsgemäß zu errichten und zu betreiben. Dass der Bf von den Wasserleitungen, welche von seinem Vater als seinem Rechtsvorgänger errichtet worden sind, keine Kenntnis hatte, ändert nichts daran, dass mit diesen bewilligungslosen Wasserleitungen der Tatbestand des § 137 Abs 2 Z 1 WRG 1959 erfüllt ist, da diese ohne die gemäß § 9 Abs 2 leg cit erforderliche wasserrechtliche Bewilligung errichtet und betrieben wurden. Ebenso verhält es sich mit den zwei Schiebern und dem T-Stück. Auch wenn der Einbau durch die Trinkwasseraufsicht der Oö. Landesregierung empfohlen wurde, wäre dafür die Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung notwendig gewesen.

IV.3.3. Zu Spruchpunkt 3:

Der Bf ist als Wasserberechtigter seiner Erhaltungspflicht gemäß § 50 Abs 1 WRG nicht nachgekommen, weil

a) eine Lüftungsöffnung in der Eingangstür zum Quellsammelschacht mit einem defekten Insektengitter abgedeckt war,
b) an der Rohrdurchführung der Quellableitung in den Sammelschacht Wurzeleinwüchse vorhanden waren,
c) die Froschklappe bei der Überlauf- und Entleerungsleitung des Quellsammelschachtes stark korrodiert war,
d) beim Hochbehälter u.a. zwischen den Mauerziegeln in der Behältervorkammer und über der Wasseroberfläche zwischen Aluminiumbehälter und Decke Wurzeleinwüchse vorhanden waren,
e) der Entleerungssumpf am Boden des Hochbehälters in der Eintrittskammer mit Wurzeln verwachsen war und
f) beim Hochbehälter die Isolierung der Behälterdecke an der Außenseite teilweise frei lag und beschädigt war.

Somit wurde der objektive Tatbestand des § 137 Abs 1 Z 20 WRG 1959 erfüllt, der die Vernachlässigung der Erhaltungspflicht unter Strafe stellt.

IV.3.4. Zu Spruchpunkt 4:

Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 12.11.1976 ist in Auflagepunkt Nr. 2. vorgeschrieben, dass die Lage der Staumauer der Quellfassung ober Gelände durch Steinsetzung ausreichend zu markieren ist. Der Markierungsstein ist zur Unterscheidung mit Grenzmerkmalen mit blauer Farbe dauerhaft zu streichen. Auflagepunkt Nr. 4 legt fest, dass in der Eintrittskammer des Hochbehälters eine Zugangsleiter und zur Einstiegserleichterung ein Haltebügel zu montieren ist. Nach Auflagepunkt Nr. 11 hat die Ausführung der Hausanschlussleitungen entsprechend der Ö-Norm B 2532 zu erfolgen und sind die erforderlichen Absperrventile mit Hinweisschildern gemäß DIN 4067 zu kennzeichnen. Da zum Tatzeitpunkt keiner dieser Auflagepunkte erfüllt war, hat der Bf objektiv rechtswidrig gehandelt. § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 normiert nämlich, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen nicht einhält.

IV.4. Erfüllung des subjektiven Tatbestandes:

IV.4.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 137 Abs. 1 Z 15 und Z 20 sowie Abs 2 Z 1 und Z 7 WRG 1959 über das Verschulden nicht anderes bestimmen, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenannter „Ungehorsamsdelikt“). Bei den gegenständlichen Übertretungen des § 137 WRG 1959 handelt es sich um Ungehorsamsdelikte, sodass es gemäß § 5 Abs 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007; 26.03.2015, 2013/07/0011).

IV.4.2. Der Bf bringt vor, dass er rechtlich vertretbar davon ausgegangen sei, dass das Wasserbenutzungsrecht durch die Möglichkeit des technischen Anschlusses an eine Wasserversorgungsanlage bereits erloschen gewesen sei, dass die zusätzlichen Wasserleitungen vom Vater errichtet worden seien und er von diesen (wie auch einer etwaigen Bewilligungspflicht dieser) keine Kenntnis gehabt habe. Außerdem habe es der Vater unterlassen, die notwendigen Erhaltungsarbeiten vorzunehmen. Der Einbau des T-Stücks und des Schiebers sei von Fachleuten von Oö. Wasser geraten wurde. Die vom Bf regelmäßig beauftragte Firma A habe bei ihren Überprüfungen nichts beanstandet und daher konnte auch er nicht davon ausgehen, dass der Zustand der Wasserversorgungsanlage nicht entspreche.

Wie eingangs schon ausgeführt, ist die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage zum Tatzeitpunkt noch nicht erloschen gewesen und war der Bf als Grundeigentümer Inhaber des Wasserbenutzungsrechtes.

Dem Bf gelingt es mit seinen Ausführungen nicht, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Als Inhaber des Wasserbenutzungsrechtes hatte der Bf die gegenständliche Wasser-versorgungsanlage zum Tatzeitpunkt entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung zu errichten, Instand zu halten und zu betreiben. Der Bf war bis zum Tatzeitpunkt bereits seit mehreren Jahren Eigentümer des Grundstücks und somit Inhaber des Wasserbenutzungsrechts und wurde in dieser Zeit die Wasserversorgungsanlage von ihm betrieben und Haushalte mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Ihm ist diesbezüglich zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, da er nicht kontrollierte, ob die Wasserversorgungsanlage bewilligungskonform errichtet und betrieben wurde. Dabei ist unbeachtlich, dass der Rechtsvorgänger die Anlagenteile ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet hat. Ebenso treffen den Bf als Adressaten der wasserrechtlichen Bewilligung die Pflicht zur Einhaltung der Auflagepunkte und der Anordnungen betreffend das

Schutzgebiet sowie die Erhaltungspflicht der Anlage. Dass das von ihm regelmäßig beauftragte Unternehmen bis zur Überprüfung durch die Trinkwasseraufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung keine Mängel beanstandet hat, entlastet ihn nicht gänzlich.

Dem Bf ist daher zu allen Spruchpunkten zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Da der Bf initiativ nichts darzulegen vermochte, was für seine Unschuld spricht, ist somit auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

IV.5. Strafbemessung:

IV.5.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.5.2. Bei der Strafbemessung ist – wie bereits von der belangten Behörde erfolgt – zu beachten, dass der Bf bislang unbescholten war und dass zwischenzeitlich einige Mängel behoben wurden. Erschwerungsgründe sind keine hervor gekommen. Die Schätzung der belangten Behörde von einem Nettoeinkommen von 3.000 Euro 12-mal jährlich, keinen Sorgepflichten und Vermögen (Eigentümer von 2 Einfamilienhäusern sowie einer Wohnung) war auch im Beschwerde-verfahren heranzuziehen, da der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine diesbezüglichen Angaben gemacht hat.

Auch wenn die gegenständliche Wasserversorgungsanlage nicht mehr in Betrieb ist, nicht mehr in Betrieb genommen werden kann und das Wasserbenutzungsrecht mittlerweile erloschen ist, liegen die Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens mit ca 2-3 % für die Spruchpunkte 1, 2 und 4 sowie 13 % für Spruchpunkt 3 (für mehrere Verstöße gegen die Erhaltungspflicht) und sind auch aus generalpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen.

IV.6. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer